

§ 32 IG-L Verweisung auf andere Bundesgesetze

IG-L - Immissionsschutzgesetz – Luft

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.11.2018

§ 32.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes angegeben ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.04.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at